SLUB Dresden
zell1
Hist.
Sax.K.
17.m-3,
35



## emnach Ahro Ahur-Surstl. Aurchl. zu Sachken ze. ze.

um die Vorstädte Dero Residenz Stadt Dreßden Schanzen anlegen zu laßen Sich gnädigst bewogen gefunden haben, wegen des dazu erforderlichen Grund und Bodens aber die Eigenthümer dergestallt vollkommen entschädigen laßen, daß dieselben an gedachten Schanzen weiter keinen Anspruch zu machen haben, vielmehr solche, als Festungswerke hinführo lediglich dem allhiesigen Gouvernement untergeben bleiben: Alls wird hierdurch zu jedermanns Nachachtung öfsentlich bekannt gemacht und zwar

- 1.) soll niemand sich unterfangen, besagten Schanzen auf eine oder die andere Weise Schaden zu zufügen, wannenhero alles Herumgehen allda, auch Auf- und Absteigen auf die Brustwehre und in die Gräben gänzlich untersaget wird. Zugleich werden die Eltern ernstlich verwarnet, ihre Kinder wohl in Obacht zu nehmen und ihnen daselbst nicht zu gestatten, Unfug zu treiben, außerdem sie dieserhalben ebenmäßig zur Verantworstung gezogen, die Kinder aber nach Beschassenheit der Umstände öffentlich gezüchtiget werden sollen. Gleichergestallt ist
- 2.) das Wäschetrocknen sowohl, als das Huthen einigen Viehes in und auf den Schanzen ganzlich verbothen, daher die Hirthen auf ihr Wich wohl Acht zu geben haben, daß sie damit den Werken nicht zu nahe kommen. Alles Huhner Vieh aber, was daselbst angetrossen wird, kann ein jeder sogleich todt schlagen und sich zu eignen. Uebrigens darf
- 3.) auf gesammten Schanzen niemand, als nur diejenigen Graß erhohlen, welche hiezu vom Gouvernement Erlaubniß haben und sich dießfalls mittelst eines allba erhaltenen besiegelten Zeichens legitimiren konnen, dergleichen Zeichen jedoch nur allein auf Ein Jahr gultig sind. Das Abgrasen geschiehet bloß mit der Sichel und mittelst angelegter Walleitern, dergleichen sich die Grasenden allenthalben zu bedienen haben, um auf die Brustwehren und in die Gräben zu kommen, immaßen Wege und Fußtritte dahin zu machen auf das schärfeste untersaget wird. Ein jeder, dem die Gräseren vergönnet ist, hat hierunter für seine Leuthe zu siehen.

Die Militair-Patrouillen sind angewiesen, alle diejenigen Personen, welche sich ohne Beruf oder aufzuweisende Gouvernements-Zeichen auf den Schanzen betreten laßen sowohl, als besonders diejenigen, welche obigen Verbothen und Vorschriften zu wiederhandeln, so fort zum Arrest zu bringen, und sollen dieselben hierauf nach Beschaffenheit der Umstände mit empfindlicher auch wohl Leibes Strafe oder Festungs Bau-Arbeit unnachbleibend beleget werden. Dresden, den 196en May 1785.



Chur Fürstl. Sächfel. Gouvernement allda.



